

99108012134000

Zufahrt zu einer Bundesstraße als Sondernutzung beantragen

Heruntergeladen am 27.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/114145700/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108012134000
Leistungsbezeichnung I	Zufahrt zu einer Bundesstraße als Sondernutzung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Straßenverkehrsrechtliche Sondernutzung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)
Verrichtungskennung	Zustimmung (134)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.01.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fstrg/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2021/_68.htm https://www.gesetze-im-internet.de/fstrg/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2021/_68.htm
Teaser	Wenn Sie ein Grundstück von einer Bundesstraße aus erreichen wollen, benötigen Sie eine Zufahrt. Hierfür bedarf es einer gesonderten Genehmigung, um den fließenden Verkehr so wenig wie möglich zu beeinflussen.
Volltext	<p>Wenn Sie eine Zufahrt anlegen oder ändern wollen, überprüft die zuständige Behörde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob Sie dies überhaupt dürfen und (wenn ja) 2. wie Sie die Zufahrt gestalten müssen. <p>Bundesstraßen (wie z.B. B 105, B 96) dienen die dem weiträumigen Verkehr. Dieser soll möglichst störungsfrei ablaufen. Das Abbiegen von einer Straße in eine Zufahrt stört den fließenden Verkehr. Für eine Zufahrt zu einer Bundesstraße müssen Sie deshalb bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Wie streng diese sind, richtet sich insbesondere nach der konkreten Lage der Zufahrt.</p> <p>Dort wo bereits Zufahrten und Bebauungen an der Bundesstraße vorhanden sind, sind weitere Zufahrten regelmäßig zulässig („Gemeingebrauch“). Für die Arbeiten an der Straße brauchen Sie aber auch dort eine Zustimmung. Hierin wird festgelegt, wie Sie die Zufahrt gestalten müssen.</p> <p>In allen anderen Fällen muss genau geprüft werden, ob Sie die Zufahrt überhaupt anlegen oder ändern dürfen</p>

Modul

Sachverhalt

(„Sondernutzung“). Auch die Änderung des auf der Zufahrt stattfindenden Verkehrs bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Wenn Sie über die Zufahrt eine bauliche Anlage errichten oder ändern wollen, wird die bauliche Anlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Zufahrt berücksichtigt. In diesem Fall ist es möglich, dass Sie zwei Genehmigungen benötigen – eine für die bauzeitliche Errichtung (Baustelle) und eine für die dauerhafte Erschließung.

Wenn feststeht, dass Sie Ihre Zufahrt überhaupt anlegen (oder ändern) dürfen, wird Ihnen mitgeteilt, wie Sie Ihre Zufahrt gestalten müssen.

Ihre Zufahrt darf die Funktion der Straße nicht beeinträchtigen. Sie muss deshalb besondere technische Anforderungen (z.B. Befestigung, Verstärkung vorhandener Anlagen, konkrete Lage, Durchlass) erfüllen. Nur so können Sie sicher sein, dass alle Bestandteile der Straße (wie Straßenkante, Entwässerungsanlagen, Bäume, Geh- und Radwege usw.) funktionstüchtig bleiben.

Erforderliche Unterlagen

Welche Unterlagen in Ihrem Fall erforderlich sind, können Sie dem Antragsformular entnehmen. Zum Nachweis der Angaben im Antrag oder für detaillierte Angaben können Sie z.B. folgende Unterlagen einreichen: Lageplan, Detailplan, Katasterauszug, Unterlagen zur baulichen Anlage (Übersichtslageplan, Baugenehmigung, Freistellung oder Deckblatt der Baugenehmigung).

Voraussetzungen

Wenn genau geprüft werden muss, ob Sie die Zufahrt überhaupt anlegen oder ändern dürfen („Sondernutzung“), kann die Zufahrt regelmäßig nur unter folgenden Voraussetzungen genehmigt werden:

- Es besteht keine andere ausreichende Möglichkeit, das Grundstück zu erreichen.
- Eine Ablehnung träge den Antragsteller unzumutbar hart.
- Die Zufahrt ist mit öffentlichen Belangen vereinbar (z.B. Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs,

Modul	Sachverhalt
	Ausbauabsichten, Straßenbaugestaltung).
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Eine Zufahrt zur Bundesstraße kann Gegenstand unterschiedlichster Verfahren sein. In Abhängigkeit des jeweiligen Verfahrens und der damit verbundenen Zuständigkeit erhalten Sie entweder einen Bescheid vom zuständigen Straßenbauamt oder das Straßenbauamt nimmt gegenüber einer anderen zuständigen Behörde zum Vorhaben Stellung. In jedem Fall jedoch erfolgt im Straßenbauamt die Prüfung, ob und ggf. unter welchen Bedingungen die Zufahrt und ggf. die über die Zufahrt erschlossene Anlage aus straßenrechtlichen Gesichtspunkten zulässig sind. Sollten sich hierbei weitere Fragen ergeben, wendet sich das zuständige Straßenbauamt direkt an Sie.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	<p>https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/nutzungsrichtlinien-03-2020.html https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/nutzungsrichtlinien-03-2020.html</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<p>Widerspruch</p> <p>Detaillierte Informationen können Sie dem Bescheid entnehmen.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Zufahrten zu Bundesstraßen • Verbindung zwischen Straße und Anliegergrundstück • Je nach konkreter örtlicher Lage unterschiedliche Voraussetzungen • Behörde prüft, ob die Zufahrt überhaupt angelegt oder geändert werden darf und wie sie ausgestaltet sein muss • Fließender Verkehr soll so wenig wie möglich beeinflusst werden • Bestehen andere ausreichende Möglichkeiten des Zufahrens? • Wenn Zufahrt angelegt werden darf, dürfen dadurch

Modul

Sachverhalt

Straßenbestandteile nicht beeinträchtigt werden
(Straßenkante, Entwässerungsanlagen, Bäume, Geh
und Radwege)
• örtlich zuständiges Straßenbauamt

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Die straßenrechtlichen Gesichtspunkte werden durch
das örtlich zuständige Straßenbauamt geprüft:
Landkreise Nordwestmecklenburg und
Ludwigslust-Parchim sowie Landeshauptstadt
Schwerin:

Straßenbauamt Schwerin Pampower Straße 68 19061
Schwerin

Telefon: 0385 588-81010 E-Mail:
sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Landkreise Vorpommern-Rügen und Rostock sowie
Hansestadt Rostock:

Straßenbauamt Stralsund Greifswalder Chaussee 63 b
18439 Stralsund

Telefon: 03831 274-0 E-Mail:
sba-hst@sbv.mv-regierung.de

Landkreise Vorpommern-Greifswald und
Mecklenburgische Seenplatte: Straßenbauamt
Neustrelitz Hertelstraße 8 17235 Neustrelitz

Telefon: 03981 460-0 E-Mail:
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Formulare

Formulare: Nein

Online-Dienst vorhanden: Ja

Schriftform erforderlich: Ja

Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Ursprungsportal

Zufahrt zu einer Bundesstraße als Sondernutzung
beantragen, Apply for access to a federal road as a
special use